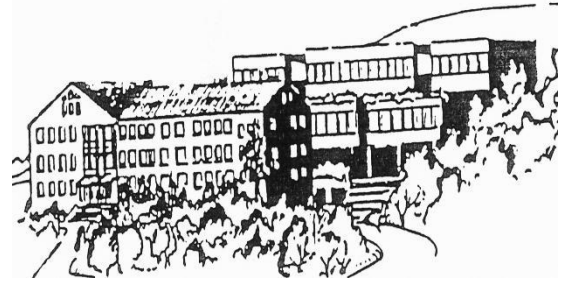


**Grundschule Thierhaupten und
Mittelschule Thierhaupten**
Kreuzberg 1
86672 Thierhaupten
Fon: 08271 – 3809
Fax: 08271 – 7929
eMail: info@schule-thierhaupten.de
Internet: www.schule-thierhaupten.de



Sehr geehrte Eltern,

aufgrund immer wiederkehrender Fragen zum Thema Kopfläuse möchten wir Ihnen mit diesem Schreiben eine kompakte Zusammenfassung der wichtigsten Details an die Hand geben.

Bitte bewahren Sie diese Information gut auf!

Sollten in der Klasse Ihres Kindes einmal Läuse auftreten, werden wir Sie noch einmal gesondert benachrichtigen.

1. Allgemeine Informationen

Die Laus ist ca. 2 – 3 mm groß und lebt im Kopfhaar. Sie ernährt sich alle 4 – 6 Stunden von Blut. Im Gegensatz zur Zecke überträgt sie keine Krankheitserreger. Kopfläuse können nicht durch Waschen der Haare mit gewöhnlichem Shampoo beseitigt werden.

Die Eier (Nissen) werden meist ca. 1 cm von der Kopfhaut entfernt an den Haaren abgelegt. Die Eihüllen sind wasserunlöslich und können daher durch Haarwäsche nicht entfernt werden. Nach 6 – 10 Tagen schlüpfen Larven, die nach 9 – 11 Tagen geschlechtsreif werden. Wird die Laus vom Wirt (Kopf) getrennt, überlebt sie bei Zimmertemperatur nicht mehr als 2 – 3 Tage.

Zum Auffinden der Läuse müssen die Haare systematisch bei guter Beleuchtung Strähne für Strähne fein durchgekämmt werden, am besten mit einem sog. Läuse- oder Nissenkamm. Leichter als die Läuse erkennt man die fest am Haar verklebten Nissen: Sie sind besonders gut hinter den Ohren sowie in der Schläfen- und Nackengegend zu entdecken. Juckreiz in diesen Gegenden ist ein auffälliger Hinweis für Läusebefall.

2. Behandlung

Es gibt in der Apotheke diverse geeignete Mittel. Lassen Sie sich beraten.

Eines gilt jedoch für alle: Auch bei einer sachgerechten Erstbehandlung können Eier überleben.

Daher ist eine Wiederholungsbehandlung, und zwar am 8., 9. oder 10. Tag unbedingt notwendig!

Die häufigsten Fehler bei der Behandlung:

- zu kurze Einwirkungszeit
- zu sparsame Verwendung des Mittels
- ungleiche Verteilung des Mittels
- zu starke Verdünnung des Mittels durch triefend nasses Haar
- Unterlassen der Wiederholungsbehandlung

Effektive Läusebekämpfung kostet Zeit und Nerven – aber nur so funktioniert sie zuverlässig!

Zeitplan/Behandlungsschema

Tag 1: mit Mittel behandeln, bei guter Beleuchtung fein auskämmen

Tag 5: mit Läusekamm auskämmen, um früh geschlüpfte Larven zu entfernen

Tag 8, 9 oder 10: erneute Behandlung, um spät geschlüpfte Larven abzutöten

Tag 13: Kontrolluntersuchung durch (nasses) Auskämmen

Tag 17: evtl. letzte Kontrolle durch (nasses) Auskämmen

3. Hygienemaßnahmen

- Kämme, Haarbürsten, Haarspangen etc. in heißer Seifenlösung reinigen
- Schlafanzüge, Bettwäsche, Handtücher und Leibwäsche wechseln und bei mind. 60 °C waschen
- Kopfbedeckungen, Schals, Stofftiere etc. für 3 Tage in eine geschlossene Plastiktüte verpacken (Läuse sterben nach spätestens 55 Stunden ohne Blut)

Gesetzliche Informationspflicht der Eltern

Das Infektionsschutzgesetz schließt den Besuch der Schule eines Kindes, bei dem Kopfläuse festgestellt wurden, aus. Erst wenn das Kind sachgerecht behandelt wurde, darf es wieder in die Schule gehen.

Eltern sind gemäß dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, der Schule, die ihr Kind besucht, Mitteilung über einen beobachteten Kopflausbefall zu machen. Dies ist die Voraussetzung für die seitens der Schule durchzuführende anonyme Information der Eltern der Klasse über den Lausbefall.

Zusammenfassung

Bei der Läusebekämpfung sind wir alle gefragt:

Vor Läusen ist niemand gefeit. Kinder mit Lausbefall dürfen von niemandem als ungepflegt verurteilt oder ausgegrenzt werden. Die wirksame Bekämpfung von Kopfläusen ist sehr aufwändig, aber mit den speziell entwickelten Mitteln möglich. Informieren Sie unverzüglich die Schule (gesetzliche Verpflichtung), denn nur so hat jeder aus dem Umfeld die Chance, frühzeitig sein Kind zu untersuchen und die Verbreitung zu stoppen.

Bitte beachten Sie folgende Regelungen:

1. Ein Kind mit Lausbefall darf nicht unbehandelt in die Schule gehen.
2. Festgestellter Lausbefall muss unverzüglich der Schule gemeldet werden.
3. Nach erfolgter Erstbehandlung darf das Kind die Schule wieder besuchen. Das Behandlungsschema (s. o.) muss eingehalten werden. Eine ärztliche Bescheinigung ist nicht notwendig.
4. Die Schule informiert anonym die Eltern der betroffenen Klasse über den Lausbefall.
5. Alle Eltern werden dringend gebeten, sofort nach Kenntnis des Lausbefalls ihre Kinder gründlich auf Läuse und Nissen zu untersuchen.

Mit freundlichen Grüßen

U. Seiffener, Rektor